



EKK, Bundeshaus Ost, CH-3003 Bern, EKK

E-Mail

[wp-sekretariat@seco.admin.ch](mailto:wp-sekretariat@seco.admin.ch)

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: voj  
Sachbearbeiter/in: teb  
Bern, 22. November 2018

## **Vernehmlassung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Fair-Preis-Initiative**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Eidgenössischen Volksinitiative „Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise“ Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Vernehmlassung wurde durch eine paritätisch besetzte Subkommission vorbereitet und an der EKK-Sitzung vom 6. November 2018 (mit kleinen Zirkularnachträgen) verabschiedet.

Die EKK sieht den Handlungsbedarf bezüglich der inländischen Hochpreisinsel-Situation und nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Fair-Preis-Initiative ablehnt.

Die EKK ist daher erfreut, dass der Bundesrat der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag entgegengestellt und damit ausdrückt, dass er die Problematik für die schweizerische Volkswirtschaft erkannt hat. Die EKK teilt die Aussagen im Bericht des Bundesrates, wonach neben der Anpassung des Kartellgesetzes auch die Beseitigung von tarifären und technischen Handelshemmnissen (inkl. Geoblocking) im Warenverkehr mit der EU zu sinkenden Preisen für Konsumenten führen dürfte. Sie bittet deshalb den Bundesrat, dazu geeignete, griffige Massnahmen ebenfalls an die Hand zu nehmen.

Inputs zu den einzelnen Artikeln:

### **Art. 4**

Das Konzept der relativen Marktmacht ist auf Anbieter und Nachfrager anzuwenden. Der Bundesrat definiert in einem neuen Art. 4 Abs. 2bis E-KG den Begriff «relativ marktmächtiges Unternehmen». Es ist für die EKK nicht ersichtlich, wieso der Bundesrat von der Systematik des Art. 4 Abs. 2 KG abweicht und nur die Nachfrageseite aufführt. Aus Sicht der EKK müsste stehen: «(...) von dem andere Unternehmen bei der Nachfrage **oder beim Angebot** einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, (...)»



### Art. 7

Der Bundesrat definiert in einem neuen Art. 7a E-KG die unzulässige Verhaltensweise relativ marktmächtiger Unternehmen. Die EKK würde es vorziehen, dass der Bundesrat das Anliegen direkt in Art. 7 KG in einer neuen lit. g integriert. Denn die bisherigen missbräuchlichen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen nach Art. 7 KG sollen auch für relativ marktmächtige Unternehmen gelten. Mit dem Zusatz von Art. 7a E-KG dagegen ist dies nicht der Fall. Es besteht sogar die Gefahr, dass der etablierte und anerkannte Art. 7 KG insgesamt geschwächt wird.

Unabhängig von der formalen Frage fehlen in der Definition der unzulässigen Verhaltensweise relativ marktmächtiger Unternehmen folgende Aspekte:

- Die «**Benachteiligung** der Marktgegenseite» ist bei relativer Marktmacht als alternatives Tatbestandsmerkmal aufzunehmen (nicht nur wie im Entwurf vorgesehen die «Wettbewerbsbehinderung»)
- Unzulässige Verhaltensweisen müssen auch für **inländische Anbieter oder Abnehmer** gelten (der Bundesrat nennt nur den grenzüberschreitenden Handel)

### Art. 49a

Falls Art. 7a E-KG in den bestehenden Art 7 KG integriert wird, muss Art. 49a Abs. 1 KG ergänzt werden, damit die Sanktionsbestimmungen für «relativ marktmächtige Unternehmen» nicht gelten.

Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen

Dr. Marlis Koller-Tumler  
Präsidentin

Jean-Marc Vögele  
Sekretariat